**Bundesrat** Drucksache **444/1/02**

**06.06.02**

**Empfehlungen** A
**der Ausschüsse**

zu **Punkt ...** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

# Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes

Der **Agrarausschuss**
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1)

Nr. 2 (§ 5 Abs. 1)

In Artikel 1 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft."

Begründung:

- Ziel des Gesetzes ist die "Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland" für "Erzeugnisse der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft". Eine Berücksichtigung der Belange des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes ändert die Intentionen des Gesetzes zu stark. Diese Be-

...

Ausgeliefert am 07. JUNI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

lange sollen in einschlägigen Fachgesetzen geregelt werden.

- Die Mittel des Absatzfonds werden nicht aus Steuern finanziert, sondern ausschließlich von der Agrarwirtschaft aufgebracht. Deshalb muss der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gruppennützigkeit der Verwendung der Absatzfondsbeiträge auch nach einer Novelle zweifelsfrei gewährleistet bleiben. Dies bedeutet, dass die Verwendung der Mittel auch weiterhin den Zielen des bestehenden Gesetzes dienen muss, und darüber die mit Vertretern der Beitragspflichtigen besetzten Gremien zu befinden haben. Von ausschlaggebender Bedeutung ist dabei eine eindeutige Marktorientierung für den Mitteleinsatz.
- Die vorgesehene Neuorientierung der Aufgaben des Absatzfonds ist mit der verfassungsrechtlich zwingenden Gruppennützigkeit der Verwendung der Absatzfondsbeiträge nicht vereinbar. Dies gilt dementsprechend auch für die bei der Besetzung des Verwaltungsrates vorgesehenen Änderungen.
- Die Sicherheit der Nahrungsmittel ist eine staatliche Aufgabe. Eine freiwillige Erhöhung der Sicherheit von Nahrungsmitteln ist ein Qualitätsaspekt und im Wort "Qualität" bereits abgedeckt.